



Bund der Heimatfreunde Rothemann 1951 e.V.

Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz

1. Der 1951 gegründete Verein trägt den Namen „Bund der Heimatfreunde Rothemann“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eichenzell – Ortsteil Rothemann

§ 2: Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3: Zweck des Verein

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Heimat und des heimischen Brauchtums in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
- c. Der Verein verfolgt weitere Aufgaben:
 - In der Jugend die Liebe zur Heimat und zu heimatlichem Brauchtum zu wecken
 - Die Forschung über die geschichtliche Vergangenheit des Dorfes in jeder Weise zu fördern und durch Vorträge und Heimatfeste das Interesse der Einwohner hierfür zu wecken.
 - Zu ausgewanderten Einwohnern durch Übersendung von Berichten aus der alten Heimat Kontakt zu halten.
 - Die Dorfgemeinschaft zu festigen und das Ansehen des Dorfes nach außen zu heben.

§ 4: Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner des Ortsteiles Rothemann werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. In Ausnahmefällen können auch nicht in dem Ortsteil lebende natürliche Personen Mitglied des Vereins werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5: Austritt der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist jederzeit ohne Angaben von Gründen zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6: Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Jugendliche in der Ausbildung, sowie Schüler und Studenten sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b. die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 13 der Satzung)

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Dem Vorstand gehören weiterhin an:
 - a. der Schriftführer
 - b. der Wege- und Wanderwart
 - c. der Vertreter der Jugend
 - d. drei Mitglieder als Beisitzer
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 10: Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c. wenn wenigstens zehn Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 11: Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen zu berufen.
2. Die Einladung muß die Tagesordnung beinhalten

§ 12: Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der zweiten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13: Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich binnen eines Monats erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

§ 14: Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Rothemann zu verwenden hat.

§ 16: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch eine ordentliche Mitgliederversammlung am 13.03.2004 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft.

Eichenzell – Ortsteil Rothemann, den 19.03.2004